VSt

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG
1010 Wien Schenkenstraße 4
Telefon 01 535 37 61 Telefax 01 535 37 61 29 E-Mail vst@vst.gv.at

Kennzeichen **VSt-6845/8** **E-Mail**
Datum 15. Februar 2012
Bearbeiter Mag. Hansjörg Teissl
Durchwahl 12

Betrifft
EU;
Vorschlag für eine Richtlinie über die Konzessionsvergabe, KOM(2011)897;
Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung;
Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d B-VG

2 Beilagen

An den
Ausschuss der Regionen
Referat für Subsidiaritätskontrolle
Rue Belliard 101
B-1040 Brüssel
(E-Mail: subsidiarity@cor.europa.eu)

1. Die Verbindungsstelle der Bundesländer übermittelt im Auftrag **der österreichischen Länder** das **Ergebnis** der durchgeführten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprüfung i.G. als **einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d Abs. 2 B-VG** zu dem im Betreff angeführten Richtlinienvorschlag der EK (**Beilage**).

   Diese einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23 d Abs. 2 B-BG wurde aufgrund der Bewertungstabelle „Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit“ des EU-Ausschusses der Regionen erstellt.

2. Auf die angeschlossene Stellungnahme von Landes Niederösterreich, die im Zusammenhang mit der Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 1.2.2012 abgegeben wurde, darf hingewiesen werden.

3. Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht um **Berücksichtigung**.

Der Leiter

Dr. Andreas Rosner

EUROPÄISCHE UNION

Ausschuss der Regionen

Versammlung der Regional- und Kommunalvertreter der Europäischen Union

Netz für Subsidiaritätskontrolle

Beilage

Institution:	Landeshauptleutekonferenz
Titel der EU-Initiative:	Richtlinienvorschlag über die Konzessionsvergabe
Referenz: (z.B. KOM(2005) 112)	KOM(2011) 897 endgültig

Der Grundsatz der Subsidiarität soll sicherstellen, dass Entscheidungen auf der am besten für die Erreichung der angestrebten Ziele geeigneten Ebene so bürgernah wie möglich getroffen werden. Daher ist kontinuierlich zu prüfen, ob ein Tätigwerden der EU unter Berücksichtigung der Möglichkeiten auf zentraler, regionaler und lokaler Ebene gerechtfertigt ist. Die Definition des Subsidiaritätsprinzips der EU ist durch die ausdrückliche Erwähnung der lokalen und regionalen Dimension im Vertrag von Lissabon ergänzt worden.
Das vorliegende Schema soll den Partnern des Netzes für Subsidiaritätskontrolle eine Hilfe sein, damit sie leichter prüfen können, ob EU-Initiativen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit stehen und dem Konzept der besseren Rechtsetzung entsprechen. Es beinhaltet einen Anhang mit relevanten Informationsquellen.

1. ART DER ZUSTÄNDIGKEIT/RECHTSGRUNDLAGE

Das Subsidiaritätsprinzip findet nach Art. 5 EUV nur in Bereichen Anwendung, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen, d.h. **bei geteilter und unterstützender Zuständigkeit**.
Zu Beginn einer Subsidiaritätsprüfung muss die **Art der Zuständigkeit** einer EU-Initiative ermittelt werden.
Dies erfordert zunächst eine Bestimmung der jeweiligen **Rechtsgrundlage**.
EU-Initiativen haben als Rechtsgrundlage einen Artikel des Vertrages, der die EU-Institutionen ermächtigt, in einem bestimmten Politikbereich tätig zu werden. Für Gesetzgebungsakte ist es von besonderer Wichtigkeit, die jeweilige Rechtsgrundlage zu bestimmen, aber auch bei Akten ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. Mitteilungen sowie Grün- und Weißbüchern, ist dies von Bedeutung. Allerdings ist in diesen Fällen die Feststellung des Politikbereiches bzw. der Politikbereiche in den einschlägigen Titeln oder Kapiteln des Vertrags ausreichend.
Die Rechtsgrundlage und die Art der Zuständigkeit können anhand der folgenden Fragen ermittelt werden:

1.1 Auf welche(n) Artikel, Titel bzw. welche(s) Kapitel des Vertrags gründet sich die Zuständigkeit der EU in dem jeweiligen Bereich? (zu den Artikeln siehe Anhang, Punkt 1 der Tabelle)

Der Vorschlag stützt sich auf die Art. 53 Abs. 1, Art. 62 und 114 AEUV.

1.2 Handelt es sich um eine ausschließliche, eine geteilte oder eine unterstützende Zuständigkeit? (s. anhängende Tabelle)
In Fällen **ausschließlicher Zuständigkeit** der EU ist nur zu prüfen, ob der **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit** gewahrt ist (weiter bei Punkt 3).

Es handelt sich um eine geteilte Zuständigkeit iSd Art. 4 AEUV.

DE

2. SUBSIDIARITÄTSPRINZIP - "Muss die EU tätig werden?"

[...] die Union [wird] in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind (Art. 5 EUV).

Die EU wird nur tätig, wenn ihre Tätigkeit als **notwendig erachtet und** ein **klarer Nutzen** erwartet wird. Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob diese **kumulativen** Bedingungen **beide** erfüllt sind. Für diesen Zweck hilfreiche Informationsquellen sind Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.

2.1 Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **notwendig**

- weil der betreffende Punkt transnationale Aspekte aufweist, die von den Mitgliedstaaten und/oder den lokalen und regionalen Gebietskörperschaften alleine nicht angemessen geregelt werden können?

und/oder

- weil alleinige Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder das Fehlen von Maßnahmen auf EU-Ebene gegen Anforderungen der Verträge verstoßen oder auf sonstige Weise die Interessen der anderen Mitgliedstaaten erheblich beeinträchtigen könnten?

und/oder

- weil bestehende EU-Maßnahmen und/oder gezielte Unterstützung in diesem Rahmen für die Erreichung der gesetzten Ziele nicht ausreichen?

Die Europäische Kommission führt in der Begründung des Vorschlags aus, dass die Ziele des Richtlinienvorschlags durch eine Regelung der Mitgliedstaaten insbesondere deshalb nicht erreicht werden könnten, weil es bei Konzessionsvergaben zu divergierenden Anforderungen und möglicherweise konfligierenden Verfahrensregelungen kommen würde und damit die Regulierungskomplexität noch erhöht und ungerechtfertigte Hindernisse für grenzüberschreitende Tätigkeit geschaffen würden und zudem viele Mitgliedstaaten die im AEUV festgelegten Grundsätze der Transparenz und Gleichbehandlung nicht so ausgelegt, geklärt und umgesetzt hätten, dass eine korrekte Konzessionsvergabe sichergestellt wäre.

Diese Ausführungen erscheinen im Hinblick auf die entsprechende Begleitunterlage zu diesem Richtlinienvorschlag, SEK(2011) 1589 (basierend auf SEC(2011) 1588 final), nicht zur Gänze nachvollziehbar. In diesem Dokument verweist die Europäische Kommission zur Begründung der Richtlinieninitiative auf die mangelnde Rechtssicherheit bei Konzessionsvergaben, wobei diese Rechtsunsicherheit insbesondere auch den Konzessionsbegriff selbst betreffe. Gleichzeitig wird jedoch festgehalten, dass der Gerichtshof die wesentlichen Merkmale zum Konzessionsbegriff bereits klargestellt habe. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass durch die Judikatur des EuGH (u.a. „Krankentransport Stadler", EuGH 10. März 2011, C-274/09, sowie „WAVZ Gotha", EuGH 10. September 2009, C-206/08) eine ausreichende Klarstellung erfolgte, unter welchen Voraussetzungen der Tatbestand einer Konzession erfüllt ist. Zweifellos würden bei Bedarf noch weitere Klarstellungen seitens des Gerichtshofes erfolgen.

Soweit die Europäische Kommission zur Begründung der Richtlinieninitiative im genannten

Dokument weiters auf vermeintlich bestehende Marktzutrittsbarrieren verweist, ist festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen der Europäischen Kommission die Vergabe von Konzessionen den Grundsätzen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) (Gleichbehandlung, Diskriminierungsfreiheit, Transparenz und Verhältnismäßigkeit) nicht nur „lediglich" unterliegen, sondern diese Grundsätze die Mitgliedstaaten vielmehr binden und verpflichten. Weiters wird den Unternehmen auch im Falle einer Umsetzung des vorliegenden Richtlinienvorschlages in den Mitgliedstaaten eine gewisse „Kenntnis der spezifischen [Rechts-] Bedingungen vor Ort" nicht erspart werden können. An Konzessionen interessierte Unternehmen verfügen in der Regel auch über diese Kenntnisse. Im Übrigen weist die Europäische Kommission selbst darauf hin, dass sich die „genannten Probleme" vor allem auf nationaler Ebene auswirken würden.

Weiters ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Diskussionen um – vom Richtlinienvorschlag umfasste – Dienstleistungskonzessionen auch stets im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse zu sehen sind. Durch den Vertrag von Lissabon (vgl. dazu Art. 3 EUV, Art. 14 und 106 AEUV sowie die Protokolle 26 und 27) wurde die Erbringung dieser Dienstleistungen besonders hervorgehoben. Neue Regelungen in diesem Bereich sind daher kritisch zu betrachten. So weist auch Mario Monti in seinem Bericht an den Präsidenten der Kommission „A New Strategy for the Single Market" vom 9. Mai 2010 darauf hin, dass die Vergaberegelungen der Union angepasst und insbesondere im sozialen Bereich flexibler gestaltet werden sollten. Die in Aussicht genommene Richtlinie steht dazu jedoch im klaren Gegensatz (vgl. die Key recommendation: „Re-Think public procurement policy to make it simpler, more effective and less onerous for national and local authorities."). Durch die Schaffung eines Rechtsaktes für Dienstleistungskonzessionen würden deren derzeitige positive Aspekte, nämlich die geringe Streitanfälligkeit, die derzeitige Rechtssicherheit und die rasche Umsetzbarkeit im Sinne einer nachhaltigen Versorgung in Mitleidenschaft gezogen.
Dementsprechend sieht auch der Vertrag von Lissabon eine Verantwortung der Mitgliedstaaten vor, für das Funktionieren der Dienste von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse Sorge zu tragen (Art. 14 AEUV). Gleichzeitig betont der Vertrag das Prinzip der kommunalen und lokalen Selbstverwaltung und anerkennt dieses als Bestandteil der nationalen Identität (Protokoll Nr. 9 zum AEUV). Um diesen Prinzipien Rechnung zu tragen, wären Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse generell vom Anwendungsbereich der vorliegenden Richtlinie auszunehmen. Der derzeitige Vorschlag sieht lediglich eine Ausnahme für den Sozial- und Gesundheitsbereich vor. Dies wird für nicht ausreichend befunden.
Nicht zuletzt ist darauf hinzuweisen, dass beim Abschluss eines Dienstleistungskonzessionsvertrags keine oder nur teilweise öffentliche Gelder verwendet werden, da die Gegenleistung nicht oder nur teilweise durch den Auftraggeber erfolgt. Vor diesem Hintergrund besteht insbesondere auch kein Erfordernis für neue Regelungen für Dienstleistungskonzessionen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass entgegen der Auffassung der Europäischen Kommission derzeit von einem europaweit einheitlichen Konzessionsbegriff auszugehen ist und insoweit auch keine Rechtsunsicherheit besteht. Auch erweisen sich die Ausführungen zu den vermeintlichen Marktzutrittsbarrieren bei näherer Betrachtung als nur bedingt tragfähig.

2.2 Würde die in Betracht gezogene Maßnahme aufgrund ihres Umfangs und/oder ihrer Wirksamkeit einen **deutlichen Nutzen** im Vergleich zu einem Handeln auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erbringen (Größenvorteil, Rechtssicherheit, Einheitlichkeit des rechtlichen Ansatzes usw.)?

Wie oben dargestellt, verweist die Europäische Kommission selbst darauf, dass sich die dem

Richtlinienentwurf zugrundeliegenden „Probleme" vor allem auf nationaler Ebene auswirken würden. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des EuGH gehen die Mitgliedstaaten bei Konzessionsvergaben derzeit von einer einheitlichen Rechtssituation aus. Zur Umsetzung des vorliegenden Richtlinienentwurfs müssten in den Mitgliedstaaten entsprechende Rechtsakte ergehen. Im Lichte des konkreten Richtlinienvorschlags würden sich die Umsetzungsakte in den Mitgliedstaaten nicht zur Gänze inhaltsgleich darstellen (die Kommission weist in Punkt 6.3 der Begleitunterlage zum Richtlinienvorschlag, SEK(2011) 1589, basierend auf SEC(2011) 1588 final, selbst darauf hin, dass „sich die Einführung detaillierter Vorschriften als kontraproduktiv erweisen und die Attraktivität von Konzessionen wesentlich schmälern" könnte). Eine Kenntnis des jeweiligen Rechtsaktes des anderen Mitgliedstaates bliebe den KonzessionswerberInnen somit weiterhin nicht erspart. Insoweit würde die Richtlinie keinen Gewinn für „grenzüberschreitende Verfahren" darstellen. Gleichzeitig könnten die Umsetzungsakte die bestehende – durch die Rechtsprechung des EuGH vereinheitlichte – Rechtslage in den Mitgliedstaaten in Frage stellen und somit zu weniger statt zu mehr Rechtssicherheit führen. Somit ist **von keinem deutlichen Nutzen der in Betracht gezogenen Maßnahme auszugehen.**

3. GRUNDSATZ DER VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT - "Wie soll die EU tätig werden?"

[...] die Maßnahmen der Union [gehen] inhaltlich wie formal nicht über das zur Erreichung der Ziele der Verträge erforderliche Maß hinaus (Art. 5 EUV).

Die von der EU vorgeschlagenen Maßnahmen müssen zur **Erreichung der angestrebten Ziele geeignet** und **angemessen** sein.

3.1 Die folgenden Fragen ermöglichen die Einschätzung, ob die Art und der Umfang der in Betracht gezogenen Maßnahme die Erfordernisse der Verhältnismäßigkeit erfüllt. Nützliche Informationsquellen sind dabei Folgenabschätzungen (s. Anhang, Punkt 2) und/oder Begründungen und Erwägungsgründe von Legislativvorschlägen.

- Ist die in Betracht gezogene Maßnahme **angemessen**, um die angestrebten Ziele zu erreichen?

und

- Ist die **Form der in Betracht gezogenen Maßnahme** (Wahl des Instruments) so einfach wie möglich, um die angestrebten Ziele zu erreichen?

  (Die EU darf in ihrer Rechtsetzungstätigkeit nicht über das erforderliche Maß hinausgehen. Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrages und unter der Voraussetzung, dass es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, ist eine Richtlinie einer Verordnung und eine Rahmenrichtlinie einer detaillierten Maßnahme sowie eine Maßnahme ohne rechtsetzenden Charakter, wie z.B. eine unverbindliche Empfehlung, einem Gesetzgebungsakt vorzuziehen; vorrangig sollte die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gefördert und nationale Maßnahmen abgestimmt bzw. derartige Maßnahmen durch Leitlinien, Schaffung von Mechanismen für den Informationsaustausch usw. ergänzt und unterstützt werden.)

und

- Lässt die in Betracht gezogene Maßnahme zur Erreichung der angestrebten Ziele so viel **nationalen (d.h. zentralen, regionalen und lokalen) Entscheidungsspielraum** wie möglich?

  (Unter Einhaltung der Vorschriften des Vertrags und solange es zur Erreichung der angestrebten Ziele ausreichend ist, muss die EU den Mitgliedstaaten Alternativen zur Erreichung der Ziele anbieten und sich bemühen, gefestigte nationale Regelungen zu achten. Wenn es notwendig ist, Normen auf EU-Ebene festzulegen, sollten vorzugsweise Mindestnormen festgelegt werden und sollte es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, strengere Normen festzulegen.)

Im Hinblick auf die Ausführungen zu Punkt 2 stellen sich die in Betracht gezogenen Maßnahmen als zur Erreichung der angestrebten Ziele unangemessen dar. Insoweit ist den Ausführungen der Kommission insbesondere zu Punkt 5.1 der Begleitunterlage zum Richtlinienvorschlag, SEK(2011) 1589 (basierend auf SEC(2011) 1588 final), zu widersprechen, wonach die AuftraggeberInnen (derzeit) bei der Konzessionsvergabe kein optimales Preis-Leistungs-Verhältnis erzielen könnten, den WirtschaftsteilnehmerInnen erhebliche Geschäftsmöglichkeiten vorenthalten blieben und zudem der Nutzen für die Verbraucher weiterhin beschränkt wäre. Vielmehr würde die vorgeschlagene Richtlinie in den Mitgliedstaaten nur zu einer Bürokratisierung und Verteuerung der derzeit effizient, rasch und – im Lichte der Rechtsprechung des EuGH – auf gesicherter rechtlicher Grundlage geführten Konzessionsverfahren führen. Angesichts der auch von der Europäischen Kommission erkannten begrenzten Binnenmarktrelevanz des Richtlinienvorschlages erscheint auch die Schlussfolgerung, dass die mit dem geplanten Rechtsakt verfolgten Ziele nicht im Wege von Vertragsverletzungsverfahren erreicht werden können, nicht schlüssig. Vielmehr wären zur „Herstellung des rechtlich korrekten Zustandes" wohl nur wenige Vorabentscheidungs- oder Vertragsverletzungsverfahren erforderlich. Es ist offenkundig, dass durch die vorgeschlagene Richtlinie und die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen der derzeit bestehende Entscheidungsspielraum (auch) von lokalen und regionalen Behörden bei Konzessionsvergaben stark eingeschränkt würde.

3.2 Wenn Sie der Meinung sind, dass die in Betracht gezogene Maßnahme über das notwendige Maß hinausgeht: Was wäre in Ihren Augen ein weniger restriktiver, alternativer Weg zur Erreichung der angestrebten Ziele?

Beibehaltung des status quo.

4. BESSERE RECHTSETZUNG

4.1 Wenn eine EU-Initiative eine **Folgenabschätzung** enthält (s. Anhang, Punkt 2), werden die **lokalen und regionalen** Aspekte darin Ihrer Ansicht nach angemessen berücksichtigt? Kommen Sie zu derselben Einschätzung wie die Europäische Kommission?

Die lokalen und regionalen Aspekte werden weder im Richtlinienvorschlag selbst, noch im COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT, IMPACT ASSESSMENT OF AN INITIATIVE ON CONCESSIONS, SEC(2011) 1588 final (hier zu Punkt 6) ausreichend berücksichtigt. Die Europäische Kommission verweist zwar – wie bereits oben angeführt – auf die "vor allem" auf nationaler Ebene bestehenden Auswirkungen, eine nähere Darstellung der lokalen und regionalen Aspekte dazu unterbleibt jedoch.

4.2 Würde die Umsetzung der in Betracht gezogenen Maßnahme der Verwaltung und/oder den Wirtschaftsteilnehmern und/oder den Bürgern Ihrer Region/Stadt/Gemeinde einen **Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand**[1] verursachen?
Stünden diese Kosten **in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen**?
Wenn die Auswirkungen der EU-Initiative nicht beurteilt wurden (weder durch eine separate Folgenabschätzung noch in der Initiative selbst), geben Sie bitte an, ob Ihrer Meinung nach der Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand z.B. durch eine Konsultation über die verschiedenen AdR-Netze näher bewertet werden sollte.

[1] Verwaltungsaufwand sind die Kosten, die Unternehmen, Wirtschaftsteilnehmer, Bürger und Gebietskörperschaften tragen, um ihren sich aus den Rechtsvorschriften ergebenden Auskunftspflichten nachzukommen, die ihnen ohne die entsprechenden Rechtsvorschriften nicht entstünden.

Die Umsetzung würde insofern sowohl der Verwaltung als auch den WirtschaftsteilnehmerInnen einen Kosten- und/oder Verwaltungsaufwand verursachen, als sie zu vielen neuen Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten führen würde. Die Einhaltung der neuen Rechtsvorschriften durch die AuftraggeberInnen und WirtschaftsteilnehmerInnen wäre mit unangemessen hohen Kosten verbunden.

5. ROLLE DER EU
Welche Rolle sollte der EU Ihrer Auffassung nach in dem betreffenden Politikbereich **zukommen**? (Soll die EU z.B. nur den Rahmen/die wichtigsten Ziele vorgeben oder aber genauere Bestimmungen festlegen? Soll die EU eher unterstützend tätig werden, z.B. durch die Koordinierung der Politik der einzelnen Staaten, oder ist ein weiterreichendes, direkteres Tätigwerden der EU erforderlich? Sind Regulierungsmaßnahmen notwendig, oder würden Sie Alternativen zu Rechtsvorschriften für ausreichend halten, wie etwa Leitfäden der Europäischen Kommission?)
Wie bereits ausgeführt sollte der status quo beibehalten werden. Die Rechtsprechung des EuGH bietet ausreichende Rechtssicherheit, ergänzende Rechtssetzungsakte der Union erscheinen nicht erforderlich.

Anhang

1. ART DER ZUSTÄNDIGKEIT UND RECHTSGRUNDLAGE VON EU-INITIATIVEN

AUSSCHLIESSLICHE ZUSTÄNDIGKEIT DER EU (Art. 3 AEUV)		
Politikbereich	**Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)**	**Obligatorische Befassung des AdR?**
Zollunion	Art. 31 AEUV	NEIN
Festlegung der für das Funktionieren des Binnenmarkts erforderlichen Wettbewerbsregeln	Art. 103 und 109 AEUV	NEIN
Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist	Art. 127-138 AEUV (Art. 3 Abs. 4 EUV)	NEIN
Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik	Art. 3, 40 und 43 AEUV	NEIN
Gemeinsame Handelspolitik	Art. 206 und 207 AEUV	NEIN
Abschluss internationaler Übereinkünfte (in den vorgenannten und anderen Bereichen, wenn der Abschluss einer solchen Übereinkunft in einem Gesetzgebungsakt der EU vorgesehen ist, wenn er notwendig ist, damit sie ihre interne Zuständigkeit ausüben kann, oder soweit er gemeinsame Regeln beeinträchtigen oder deren Tragweite verändern könnte)	Die Rechtsgrundlage ist immer der Artikel des Vertrags, der den Hauptgegenstand der Übereinkunft betrifft, und hinsichtlich des Verfahrens Art. 216 und 218 AEUV	NEIN

GETEILTE ZUSTÄNDIGKEIT (Art. 4 AEUV)		
Politikbereich	**Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)**	**Obligatorische Befassung des AdR?**
Binnenmarkt	Art. 26 (allgemein) und Art. 46 und 48 (Arbeitnehmer), Art. 50 und 59 (Niederlassungsfreiheit und Dienstleistungen), Art. 64 (Kapital), Art. 113 (Steuern) und Art. 114 (allgemeine Harmonisierungsklausel) AEUV (Art. 3 Abs. 3 EUV)	NEIN
Sozialpolitik hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte	Art. 153 AEUV (Art. 155 für Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern)	JA Art. 153
	Art. 157 AEUV: Keine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts	NEIN
	Art. 19 AEUV: Keine	NEIN

	Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung	
Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	Art. 175, 177 und 178 AEUV, Art. 164 AEUV für den ESF (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 175, 177 und 178 Art. 164 für den ESF
Landwirtschaft und Fischerei, ausgenommen die Erhaltung der biologischen Meeresschätze	Art. 4, 40 und 43 AEUV	NEIN
Umwelt	Art. 192 AEUV (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 192
Verbraucherschutz	Art. 169 AEUV	NEIN
Verkehr	Art. 91 und 100 AEUV	JA Art. 91 und 100
Transeuropäische Netze	Art. 172 AEUV	JA Art. 172
Energie	Art. 194 AEUV	JA Art. 194
Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts	Art. 67 (Allgemeines), Art. 77 (Grenzen und Grenzübertritt), Art. 78 (Asyl, subsidiärer und vorübergehender Schutz), Art. 79 (Einwanderung), Art. 81 (justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen), Art. 82 (justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen), Art. 83 (Strafrecht im Bereich besonders schwerer Kriminalität), Art. 84 (Kriminalprävention), Art. 87, 88 und 89 (polizeiliche Zusammenarbeit) AEUV (Art. 3 Abs. 2 EUV)	NEIN, aber besondere Erwähnung der Subsidiaritätsprüfung durch die nationalen Parlamente nach Art. 69
Gemeinsame Sicherheitsanliegen im Bereich der öffentlichen Gesundheit hinsichtlich der im AEUV genannten Aspekte	Art. 168, insbesondere nach Abs. 4 AEUV erlassene Maßnahmen	JA Art. 168 Abs. 4
Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt*	Art. 182, 188 und 189 AEUV	NEIN
Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe*	Art. 209, 212 und 214 AEUV	NEIN

UNTERSTÜTZENDE ZUSTÄNDIGKEIT DER EU (Art. 6 AEUV)

* Gemäß Artikel 4 Absatz 3 und 4 hindert die Ausübung der Zuständigkeit durch die Union in diesen Bereichen die Mitgliedstaaten nicht an der Ausübung ihrer Zuständigkeit.

Politikbereich	Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)	Obligatorische Befassung des AdR?
Schutz und Verbesserung der menschlichen Gesundheit	Art. 168 AEUV (außer Abs. 4)	JA Art. 168 Abs. 5
Industrie	Art. 173	NEIN
Kultur	Art. 167 (Art. 3 Abs. 3 EUV)	JA Art. 167
Tourismus	Art. 195	NEIN
Allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport	Art. 165 und 166 AEUV	JA Art. 165 und 166
Katastrophenschutz	Art. 196	NEIN
Verwaltungszusammenarbeit	Art. 74 und 197	NEIN

BESONDERE POLITIKBEREICHE DER EU		
Politikbereich	Rechtsgrundlage (Artikel der Verträge)	Obligatorische Befassung des AdR?
Koordinierung der Wirtschaftspolitik	Art. 2 Abs. 3 und Art. 5 und 120-123 AEUV	NEIN
Koordinierung der Beschäftigungspolitik	Art. 2 Abs. 3 und Art. 5, 148 und 149 AEUV	JA Art. 148 und 149 AEUV

2. RELEVANTE INFORMATIONSQUELLEN FÜR DIE FOLGENABSCHÄTZUNG VON EU-INITIATIVEN

N.B.: Wenn auf dem Deckblatt einer Kommissionsinitiative der Verweis auf ein "SEK"-Dokument zu finden ist, bedeutet das, dass eine Folgenabschätzung durchgeführt wurde.

2.1 Der Bereich "Bessere Rechtsetzung" auf der Website der Europäischen Kommission:

http://ec.europa.eu/governance/better_regulation/index_de.htm

Beachten Sie bitte besonders den Punkt "Folgenabschätzung" in dem Menü links.

2.2. Der Bereich "Impact Assessment" auf der Website der Europäischen Kommission (in Englisch):

http://ec.europa.eu/governance/impact/index_en.htm

Beachten Sie bitte besonders den Punkt "List of impact assessments" in dem Menü links.

2.3 Auf Folgenabschätzungen kann auch über die Website "PreLex" zugegriffen werden:

http://ec.europa.eu/prelex

PreLex ist eine Datenbank für interinstitutionelle Verfahren, in der die einzelnen Etappen der Beschlussfassung in der Kommission und den anderen Institutionen aufgeführt sind.

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Internationale, Europäische und Protokollarische Angelegenheiten
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Mag. Dr. Brigitte Brenner
Republik Österreich - Parlament
EU-Koordination

Beilagen

LAD1-IP-E-3021/015-2012
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1protokoll@noel.gv.at
Fax 02742/9005-15400 Internet: http://www.noe.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
-	Dr. Johann Jedliczka	13589	01. Februar 2012

Betrifft
Sitzung des EU-Ausschusses des Bundesrates am 1. Februar 2012 in Wien/Parlament

Zur Einberufung des EU-Ausschusses des Bundesrates, und zwar zu den TOP 4/5 und 6 erlauben wir folgende Stellungnahme von unserer für Vergabefragen zuständigen Stelle der Landesamtsdirektion vorzutragen und Ersuchen um Berücksichtigung:

„Laut der einleitenden Begründung ist es ein wesentliches Ziel der Richtlinien-Vorschläge, eine Vereinfachung und Flexibilisierung der bestehenden Vorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe zu erreichen. Vereinfachung und Flexibilisierung bedeutet aus unserer Sicht, dass es jedenfalls zu keiner Verschlechterung des Status quo kommen darf.

In diesem Zusammenhang wäre auch auf die Höhe der Schwellenwerte zu verweisen: Der Schwellenwert für Bauaufträge (€ 5 Mio.) stammt aus dem Jahr 1971, jener für Lieferaufträge (€ 200.000) aus dem Jahr 1976 und jener für Dienstleistungsaufträge (€ 200.000) aus dem Jahr 1992. Trotz der zwischenzeitig eingetretenen Geldentwertung wurden diese Schwellenwerte seither niemals erhöht, sodass immer mehr öffentliche Aufträge unter das EU-Vergaberegime fallen. Eine Anpassung der Schwellenwerte an die seinerzeitigen (realen) Werte würde daher eine wesentliche Vereinfachung und Flexibilisierung bedeuten.

Zu einzelnen Bestimmungen der Entwürfe ist folgendes festzuhalten:

Art. 11 der Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe regelt die Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen („Quasi-Inhouse-Vergabe“). Während die Judikatur des EuGH davon ausgeht, dass der beauftragte Rechtsträger „im wesentlichen“ seine Tätigkeit für die Gebietskörperschaft oder die Gebietskörperschaften verrichtet, die seine Anteile innehaben, ist im Vorschlag dazu ein exakter Wert von 90% enthalten. Es wäre aus unserer Sicht zweckmäßiger, das Vorliegen einer „Quasi-Inhouse-Vergabe“ weiterhin auf der Basis der Judikatur des EuGH zu beurteilen.

In Art. 30 fehlt der sog. „Zusatzauftrag“, der es öffentlichen Auftraggebern ermöglicht, unter bestimmten klar definierten Rahmenbedingungen zusätzliche Leistungen bis zu 50% des ursprünglichen Auftragswertes in einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung zu vergeben.

Art. 58 schreibt die Verwendung von e-Certis obligatorisch vor. Derzeit besteht in Österreich mit dem Auftragnehmerkataster (ANKÖ) bereits ein gut funktionierendes System von elektronisch gespeicherten Informationen (Bescheinigungen und Nachweise) über Bieter. Eine Nutzung von e-Certis sollte daher nur ergänzend zu bereits bewährten Online-Dokumentenarchiven verwendet werden (z.B. für Unternehmen, die nicht im ANKÖ registriert sind) und nur unter der Voraussetzung, dass die Abfragen für den Auftraggeber kostenlos sind.

Art. 59 regelt einen Europäischen Pass für die Auftragsvergabe mit mindestens sechsmonatiger Gültigkeitsdauer. Da Eignungskriterien zum Teil tagesaktuell überprüft werden müssen (z.B. Insolvenzverfahren), erscheint der Nutzen zweifelhaft.

Art. 74 ff. geben die bisherige Unterscheidung in prioritäre und nicht prioritäre Dienstleistungen auf, die es den öffentlichen Auftraggebern derzeit ermöglicht, nicht prioritäre Dienstleistungen in einem vereinfachten Verfahren, das sich im wesentlichen an den im Primärrecht statuierten Grundprinzipien orientiert, zu vergeben. Ausnahmen soll es nur mehr für die in Anhang XVI angeführten Dienstleistungen (z.B. im Sozialbereich) geben. Diese Verschlechterung gegenüber der bisherigen Rechtslage wäre daher abzulehnen.

Art. 84 sieht in jeden Mitgliedsstaat die Schaffung einer einzigen unabhängigen Stelle zur Aufsicht über die öffentlichen Auftraggeber vor. Diese soll u.a. die Gerichtsbarkeit zur Überprüfung von Verstößen öffentlicher Auftraggeber auffordern (Abs. 3) und sich – gleichsam als verlängerter Arm der Kommission – mit einzelnen Vergabefällen befassen können (Abs. 4). Wir gehen davon aus, dass der derzeit vorhandene vergaberechtliche Rechtsschutz ausreichend ist. Die Schaffung einer neuen Kontrollbehörde wird daher vehement abgelehnt. Ergänzend wird festgehalten, dass es sich bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen um Akte der Privatwirtschaftsverwaltung handelt und daher eine einzige Kontrollbehörde auf Bundesebene wohl nicht mit dem bundesstaatlichen Aufbau Österreichs vereinbar wäre. Auch würde die Schaffung neuer bürokratischer Strukturen den Zielen einer Verwaltungsreform widersprechen.

Art. 86 legt auch Statistikverpflichtungen für den Unterschwellenbereich fest. Davon sind tausende kleine und kleinste öffentliche Auftraggeber betroffen. Es ist nicht absehbar, welcher enorme bürokratische Aufwand mit der Ermittlung und Weitergabe der verlangten statistischen Daten verbunden ist. Statistikverpflichtungen für den Unterschwellenbereich sind daher abzulehnen.

Die oben angeführten Punkte beziehen sich gleichermaßen auf die korrespondierenden Bestimmungen des Richtlinien-Vorschlages für den Sektorenbereich.

Zum Richtlinien-Vorschlag betreffend die Vergabe von Konzessionen ist grundsätzlich anzumerken, dass Dienstleistungskonzessionen bislang vom Richtlinienrecht ausgenommen sind. Daher gelten für deren Vergabe nur die vom EuGH aus dem Primärrecht abgeleiteten Grundprinzipien eines jeden Vergabeverfahrens (z.B. Transparenz, Gleichbehandlung, Nichtdiskriminierung etc.). Darüber hinaus ist der öffentliche Auftraggeber in der Gestaltung seines Vergabeverfahrens jedoch frei. Die Regelung von Dienstleistungskonzessionen in einer eigenen Richtlinie stellt somit eine Verschlechterung des Status quo dar und ist daher grundsätzlich abzulehnen.“

Davon abgesehen stellt sich die Frage, ob die beabsichtigte Einrichtung einer Stelle (Art. 84) unverhältnismäßig und/oder subsidiaritätswidrig ist.

Ergeht an:

1. **An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien**
   Zu VST 6851/3 mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.

---

2. Abteilung Landesamtsdirektion / Allgemeine Verwaltung
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
3. Abteilung Landesamtsdirektion / Verfassungsdienst
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
4. Ldt.Dir. Mag. Thomas Obernosterer, Landtagspräsident
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
5. Leopold Steinmayer, Landtagsklub der Volkspartei Niederösterreich
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
6. Gruppe Finanzen
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
7. Gruppe Innere Verwaltung
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
8. Gruppe Kultur, Wissenschaft und Unterricht
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
9. Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus
   mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
10. Gruppe Wasser
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
11. Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
12. Gruppe Straße
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
13. Gruppe Gesundheit und Soziales
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
14. Gruppe Baudirektion
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
15. Gruppe Land- und Forstwirtschaft
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
16. Herrn Dr. Fritz STAUDIGL, Amt der Tiroler Landesregierung Abteilung Außenbeziehungen
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
17. Herrn Mag. Harald BÜRGER, Wien-Haus
    mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme.
18. Herrn 2. Präsidenten des NÖ Landtages Mag. Johann HEURAS

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Dr. J e d l i c z k a

NIEDERÖSTERREICH @ AMTSSIGNATUR	Dieses Schriftstück wurde amtssigniert. Hinweise finden Sie unter: www.noe.gv.at/amtssignatur